



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Mai 2013 (06.06)  
(OR. en)**

**10168/13**

**FREMP 73  
JAI 430  
COHOM 99  
JUSTCIV 139  
EJUSTICE 53  
SOC 386  
CULT 65  
DROIPEN 63**

**VERMERK**

---

des	AStV
für den	Rat
Nr. Komm.dok.:	9297/13 FREMP 48 JAI 345 COHOM 78 JUSTCIV 114 EJUSTICE 40 SOC 309 CULT 50 DROIPEN 50
Nr. Vordok.:	9944/13 FREMP 67 JAI 413 COHOM 97 JUSTCIV 128 EJUSTICE 50 SOC 348 CULT 64 DROIPEN 61
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu den Grundrechten und zur Rechtsstaatlichkeit und zum Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012)

---

**I. EINLEITUNG**

1. Der Schutz der Grundrechte in einem rechtsstaatlichen Regierungssystem zählt zu den grundlegenden Werten, die die Mitglieder der Europäischen Union verbinden, und zu den wesentlichen Verpflichtungen, die alle Mitglieder bei ihrem Beitritt eingehen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang sei an die sogenannten *Kopenhagener Kriterien* erinnert, d.h. an die drei politischen Kriterien, die jeder neue Mitgliedstaat erfüllen muss, um der EU beitreten zu können: 1) politisches Kriterium: stabile Institutionen als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten; 2) wirtschaftliches Kriterium: eine funktionierende Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Kräften des Marktes innerhalb der Union standzuhalten; 3) Übernahme des Besitzstandes: Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen.

Diese grundlegenden Werte finden sich in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), wonach sich die Union auf eine Gemeinschaft unteilbarer und universeller Werte wie die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung, Solidarität, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte und der bürgerlichen Freiheiten für alle Personen im Gebiet der Europäischen Union stützt. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemein. Sie verpflichten alle Mitgliedstaaten, Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern zu fördern. Die Achtung und Förderung dieser Werte ist ein wesentlicher Teil der Identität der Europäischen Union. Deshalb soll Artikel 2 EUV hier wörtlich zitiert werden:

*Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.*

2. Im Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist ein gemeinsames EU-weites Strafrechts- und Strafverfolgungskonzept gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit festgelegt. Dieser Rahmenbeschluss soll sicherstellen, dass derartige skandalöse Verhaltensweisen in allen EU-Mitgliedstaaten als Straftat betrachtet und mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.
3. Die Union verfügt zudem über strenge Antidiskriminierungsvorschriften, die unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der Rasse oder der ethnischen Herkunft verbieten. Die einschlägigen Richtlinien (z.B. Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft) schreiben des Weiteren die Einrichtung einer oder mehrerer Stellen vor, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu fördern.

4. Ungeachtet dieser klaren rechtlichen Verpflichtungen sind in Europa nach wie vor besorgniserregend häufig extreme Formen der Intoleranz zu beobachten. Erinnerungen verblassen, und jede Generation muss aufs Neue lernen, wie gefährlich und ungerecht Intoleranz und Vorurteile sind. Auf der informellen Tagung des Rates (JI) im Januar 2013 haben die Justizminister über die Grundrechte und den notwendigen Kampf gegen Intoleranz, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie gesprochen. Dabei befassten sie sich in ihren Redebeiträgen mit einem breiten Spektrum von Themen, die im Zusammenhang mit dem Schutz der Grundrechte der Bürger von Belang sein können, u.a. Hassverbrechen und strafrechtliche Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung; Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Homophobie als soziale Phänomene, die neben Rechtsvorschriften andere Mittel zur Förderung der Toleranz und Akzeptanz erfordern; Diskriminierung am Arbeitsplatz sowie bei der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen; Effizienz der öffentlichen Stellen insbesondere im Bereich Justiz und Inneres; Integrationsmaßnahmen vor allem für Drittstaatsangehörige sowie Förderung der universellen Werte der Menschenrechte und der Gleichheit.
5. Diese Fragen sind von zentraler Bedeutung für die Justiz- und Innenminister, denn ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, die Rechte von Personen zu schützen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Einrichtungen, einschließlich der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, für die sie eine besondere Verantwortung tragen, aber auch die öffentlichen Stellen des Systems der öffentlichen Verwaltung im weiteren Sinne auch tatsächlich funktionieren und über die gesetzlichen und sonstigen Instrumente und Mittel verfügen, die sie benötigen, um ihre Arbeit zu erledigen. Zwischen der Bekämpfung von Hassverbrechen auf der einen und der Förderung der Gleichstellung und der Unterbindung von Diskriminierung auf der anderen Seite besteht eindeutig ein Zusammenhang.
6. Bei den Beratungen auf der Tagung im Januar 2013 hat sich gezeigt, dass die Idee, einen Mechanismus einzuführen, um die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten besser zu schützen, weiter geprüft werden könnte. Mit diesem Mechanismus würde ein ganzheitlicher Rahmen für effektive Gegenmaßnahmen geschaffen. Dabei könnten bewährte Vorgehensweisen ausgetauscht, Leistungsvergleiche angestellt, die Ergebnisse objektiv und ohne Diskriminierung bewertet sowie geeignete Empfehlungen ausgesprochen und Handlungsleitlinien vorgegeben werden.

7. Auf der Tagung wurde vereinbart, dass die Kommission dies weiter prüfen und insbesondere eine breite öffentliche Anhörung der Regierungen und öffentlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der für Menschenrechte und Gleichstellung zuständigen Stellen, der Zivilgesellschaft usw. durchführen soll, um auf diese Weise – gestützt auf ihren Bericht über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012) – der Gesellschaft stärker bewusst und verständlich zu machen, wie wichtig die gemeinsamen Werte, der Schutz der Grundrechte aller Menschen in Europa und die Rolle der Rechtsstaatlichkeit sind.
8. Als Beitrag zu dieser Debatte hat der Vorsitz am 9./10. Mai 2013 in Dublin eine Konferenz über den Schutz der Gleichheit, der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der EU veranstaltet.

Auf dieser Konferenz wurde hervorgehoben, dass daran erinnert werden muss, auf welche Werte sich die Union gründet, und dass dafür gesorgt werden muss, dass diese Werte für alle unsere Bürger gelten. Sinn und Zweck des Binnenmarktes war ursprünglich, ein neues Europa zu schaffen, das, um mit Jean Monnet zu sprechen, "zur Bewahrung des Friedens unerlässlich ist".

9. Wie die Beiträge und die Beratungen auf der Konferenz zeigen, besteht noch kein eindeutiges Einvernehmen darüber, was Rechtsstaatlichkeit bedeutet und wie weit ihr die Regierungssysteme in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen sollten. Ein solches Einvernehmen ist Voraussetzung dafür, dass in Zukunft wirksame Maßnahmen und Messverfahren in diesem Bereich entwickelt werden können. Die verschiedenen akademischen und rechtlichen Auslegungen der Frage, wie Rechtsstaatlichkeit zu definieren sei, unterscheiden sich hauptsächlich darin, dass der Begriff Rechtsstaatlichkeit mehr im engeren, formalistischen oder aber mehr im weiteren, substanziellen Sinne verstanden wird. Die formalistische Auslegung betrifft ausschließlich die Verfahrensmerkmale, etwa dass das Recht voraussetzend, allgemein gültig und sicher und die Macht staatlicher Einrichtungen begrenzt sein sollte und dass die öffentlichen Einrichtungen die Rechtsvorschriften formal erfüllen sollten. Diese Definition lässt es zu, dass Rechtsstaatlichkeit sogar in solchen Ländern, die keine Demokratien sind und die Rechte des Einzelnen nicht anerkennen, als existent betrachtet wird. Bei der substanziellen Definition wird betont, dass es auf den Inhalt und nicht allein auf die Form der Rechtsvorschriften ankommt; dabei geht es konkret und in der Hauptsache um die Rechte und den Schutz der Bürger. Dies lässt sich nicht von Demokratie, Achtung der Grundrechte und Gleichbehandlung trennen. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass Artikel 2 EUV die zweite substanzielle Definition zugrunde liegt und dass sich die Union bei ihrer historischen Mission von ihr hat leiten lassen.
10. Bei den Beratungen auf der Konferenz hat sich gezeigt, dass es ein Anliegen ist, bei den weiteren Beratungen in diesem Bereich die Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Grundrechte nicht allein im Sinne einer strikteren und konsequenteren unionsweiten Durchsetzung des bereits umfangreichen Bestands an Rechtsvorschriften über Gleichstellung und zur Bekämpfung von Hass und Diskriminierung zu behandeln, sondern auch wirksame Methoden zu finden, um Bürgern und öffentlichen Einrichtungen überall in der Union die zentralen Werte der Menschenrechte und Gleichheit näher zu bringen, mit dem Ziel, Diskriminierungen und Hassverbrechen möglichst weitgehend schon im Keim zu ersticken.
11. Es sollte systematisch ein Konsens darüber angestrebt werden, was getan werden muss, um auch in Zeiten einer schweren Wirtschaftskrise die Grundrechte zu schützen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, ohne die nationalen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zu missachten.

12. Bei der Debatte, die hierfür notwendig ist, muss ein weiter Kreis von Akteuren konsultiert werden, der insbesondere die Mitgliedstaaten, die für Gleichstellung und für den Schutz der Menschenrechte zuständigen nationalen Stellen und die Zivilgesellschaft einschließt. Ein kooperatives Vorgehen würde die Legitimität der Union im Inneren erhöhen, denn es würde dazu beitragen, dass die echten Probleme der Bürger angegangen werden. Es würde zudem die Glaubwürdigkeit der Union nach außen verstärken.
13. Auf Zustimmung der Konferenzteilnehmer stieß der Vorschlag, eine Debatte darüber anzustoßen, welche Konzepte für alle Mitgliedstaaten akzeptabel wären und sich mittelfristig tatsächlich positiv auf den Alltag der Bürger auswirken könnten.
14. Die Grundrechteagentur wird diese Debatte auf einem Expertenseminar über die Entwicklung von Indikatoren für Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte am 7. Juni 2013 fortsetzen.
15. Dem Europarat kommt insofern eine besondere Rolle zu, als er dazu beiträgt, dass gemeinsame Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt werden und dass die Wirksamkeit der Überwachungsmechanismen, die im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderer einschlägiger Verträge eingerichtet wurden, erhöht wird. Gleichzeitig spielt er eine wichtige Rolle bei der Koordinierung und Entwicklung von Synergien mit anderen nationalen und internationalen Organisationen oder Einrichtungen, die auf demselben Gebiet tätig sind – den Vereinten Nationen, der OSZE und der Europäischen Union einschließlich der Grundrechteagentur.

16. Bei der Frage, wie die Europäische Union in ihrem Zuständigkeitsbereich die Grundrechte schützen und die Rechtsstaatlichkeit fördern kann, ist zweierlei zu bedenken: Erstens gilt es, bei allen Konzepten, die die EU diesbezüglich verabschiedet, Überschneidungen mit der Arbeit des Europarats zu vermeiden und stattdessen Synergien herzustellen. Zweitens ist darauf zu achten, dass es für den Europarat und die anderen internationalen Gremien, die sich mit der Förderung der universellen Werte der Menschenrechte befassen, tatsächlich von Vorteil ist, wenn die Europäische Union die Fragen, die sie betreffen, kooperativ und systematisch angeht.
17. Der Vorsitz möchte die Delegationen daran erinnern, dass die Außenminister Dänemarks, Finnlands, Deutschlands und der Niederlande dem Präsidenten der Kommission ein Schreiben übermittelt haben, in dem sie die Kommission darauf hinweisen, dass ein neuer wirksamerer Mechanismus für den Schutz der Grundrechte in den Mitgliedstaaten entwickelt werden muss; in diesem Schreiben, das am 22. April 2013 im Rat (Allgemeine Angelegenheit) erörtert wurde, wird dazu aufgerufen, mehr Nachdruck auf die Förderung einer allgemeinen Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu legen. Die vier Außenminister heben ferner hervor, dass die interne und die externe Dimension des Vorgehens der EU in Menschenrechtsfragen, wie schon der Auswärtige Dienst betont habe, aufeinander abgestimmt werden müssten; auch sei es wichtig, dass sich die Union in der Praxis an unsere gemeinsamen Werte halte, denn dies sei ausschlaggebend für das Ansehen und die Glaubwürdigkeit Europas in der Welt.
18. Der Vorsitz begrüßt überdies, dass sich auch das Europäische Parlament dem Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und Hassverbrechen verschrieben hat. In seiner Entschließung vom 14. März 2013 fordert es eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Hassverbrechen, durch Vorurteile motivierte Gewalt und Diskriminierung; die diesbezüglichen Anstrengungen auf europäischer und nationaler Ebene müssten verstärkt werden, insbesondere was die Erhebung von Daten, die Opferhilfe und die Ermutigung der Opfer, Vorfälle zur Anzeige zu bringen, betreffe. Auch gelte es, den Rahmen für den Schutz der LGBT zu verstärken und die nationalen Strategien für die Integration der Roma besser umzusetzen.

19. Die Kommissionsinitiative zur Einführung eines Justizbarometers<sup>2</sup> ist ein interessantes Konzept und ein willkommener Beitrag zur Debatte. Es zeigt zudem, wie wichtig es in ökonomischer Hinsicht ist, dass das Justizwesen die Rechte von Bürgern und Unternehmen effektiv schützen.
20. Deshalb hebt der Vorsitz hervor, dass es einen Prozess in zwei Stufen geben muss. Es ist sehr wichtig, dass zunächst eine Debatte und eine Sensibilisierung erfolgen, bevor konkrete Modelle oder Konzepte entwickelt und vorgeschlagen werden. Für diesen Konsultationsprozess sollte genügend Zeit vorgesehen werden, damit wir zu einem Konsens darüber gelangen können, welche Probleme genau wir angehen wollen und wie die Lösungen aussehen könnten und inwieweit ein Vorgehen auf EU-Ebene von Vorteil ist. Generell haben sich bei den Beratungen bislang zwei übergeordnete Themenkomplexe abgezeichnet, die miteinander zusammenhängen, nämlich a) die Notwendigkeit effektiv funktionierender Institutionen im Ji-Bereich und b) der Schutz der Grundrechte, einschließlich der wirtschaftlichen Freiheiten, aller Menschen als gemeinsamer Wert.
21. Der Dialog mit den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und den Bürgern über diese Themen könnte äußerst fruchtbar sein. Die Fragen, die dabei im Mittelpunkt stehen, müssen natürlich sorgfältig geprüft werden, und jedwede Initiative, die vereinbart wird, sollte mit Fingerspitzengefühl und unter Achtung der unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten und der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten vorbereitet werden.
22. Die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" hat den Entwurf von Schlussfolgerungen in ihren Sitzungen vom 14. Mai und 23. Mai 2013 geprüft. Der AStV hat die Schlussfolgerungen – mit einigen geringfügigen Änderungen unter den Nummern 4 und 9 – am 28. Mai 2013 gebilligt.

---

<sup>2</sup> Dok. 8201/13 JAI 255 POLGEN 42 FREMP 37 COHOM 55 COMPET 189 CONSOM 60 DRS 63 EJUSTICE 26 ENV 274 FISC 67 MAP 25 MI 263.



### **III. FAZIT**

23. Daher wird der Rat ersucht, die beiliegenden Schlussfolgerungen anzunehmen.

**ENTWURF**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES VOM 6. JUNI 2013**

**zu den Grundrechten und zur Rechtsstaatlichkeit und zum Bericht der Kommission über die  
Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012)**

DER RAT –

UNTER BETONUNG der Tatsache, dass sich die Union nach Artikel 2 EUV auf die folgenden Werte gründet: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet;

UNTER HINWEIS auf seine Schlussfolgerungen vom 25. Februar 2011 zur Rolle des Rates der Europäischen Union bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>3</sup>, seine Schlussfolgerungen vom 23. Mai 2011 über die Maßnahmen und Initiativen des Rates zur Umsetzung der Grundrechtecharta der Europäischen Union<sup>4</sup> sowie auf die Leitlinien zu den methodischen Schritten für die in den Vorbereitungsgremien des Rates vorzunehmende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten<sup>5</sup>;

IN ANBETRACHT der geltenden Unionsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung und IN DEM FESTEN WILLEN, diese uneingeschränkt umzusetzen;

UNTER HINWEIS darauf, dass die Justiz- und Innenminister auf ihrer informellen Tagung im Januar 2013 über die Grundrechte beraten und darüber gesprochen haben, dass Intoleranz, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie durch uneingeschränkte Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften und möglicherweise durch einen ganzheitlichen Rahmen für einen besseren Schutz der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten bekämpft werden müssen;

UNTER BETONUNG der Tatsache, dass gegenseitige Anerkennung und gegenseitiges Vertrauen unter den Mitgliedstaaten Voraussetzung ist für eine wirksame Zusammenarbeit der Justizorgane;

---

<sup>3</sup> Dok. 6387/11 FREMP 13 JAI 101 COHOM 44 JUSTCIV 19 JURINFO 5.

<sup>4</sup> Dok. 10139/1/11 FREMP 53 JAI 318 COHOM 131 JUSTCIV 128 JURINFO 30.

<sup>5</sup> Dok. 10140/11 FREMP 54 JAI 319 COHOM 132 JURINFO 31 JUSTCIV 129.

IN KENNTNIS des Schreibens der Außenminister von vier Mitgliedstaaten, in dem diese den Präsidenten der Kommission darauf hinweisen, dass eine neue wirksamere Methode für den Schutz der Grundrechte entwickelt werden muss, bei der mehr Nachdruck auf die Förderung einer Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit gelegt wird, ohne die einzelstaatlichen Verfassungstraditionen zu missachten, sowie der Beiträge zur anschließenden Debatte auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 22. April 2013;

IN WERTSCHÄTZUNG der wichtigen Rolle, die der Europarat bei der Förderung und Weiterentwicklung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt, und MIT DEM NACHDRÜCKLICHEN HINWEIS, dass Synergien mit der Arbeit des Europarates hergestellt und gleichzeitig Überschneidungen vermieden werden müssen;

IN ANBETRACHT der Beratungsergebnisse der vom Vorsitz am 9./10. Mai 2013 veranstalteten Konferenz über den Schutz der Gleichheit, der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der EU;

UNTER WÜRDIGUNG der wichtigen Rolle, die die Grundrechteagentur der Europäischen Union insofern spielt, als sie im Rahmen ihres Mandats auf diesem Gebiet fachkundige unabhängige Analysen erstellt –

nimmt folgende Schlussfolgerungen an:

**a) Die Charta**

1. Der Rat hat den Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012) geprüft und hält es für absolut erforderlich, dass die Charta ordnungsgemäß angewandt wird. Die Charta ist ein zentraler Bestandteil des Systems zum Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union und bindet die EU-Organe und die Mitgliedstaaten bei der Ausführung der Unionsvorschriften.
2. Der Rat hebt hervor, dass die Organe und Einrichtungen der EU sowie die Mitgliedstaaten die Charta bei der Ausführung des Unionsrechts uneingeschränkt beachten müssen.

3. Der Rat begrüßt, dass der Gerichtshof der Europäischen Union und die einzelstaatlichen Gerichte die Charta systematisch anwenden. Die Tatsache, dass die Charta von den einzelstaatlichen Gerichten offensichtlich mehr und mehr angewandt wird, zeigt, wie bedeutsam sie für die Ausführung des Unionsrechts ist und dass sie bei seiner Umsetzung hinreichend beachtet werden muss. Der Rat hält es für wichtig, dass die Entwicklungen in der Rechtsprechung nachvollzogen werden und weist darauf hin, dass die Grundrechteagentur diesbezüglich regelmäßig Aktualisierungen veröffentlicht.
4. Der Rat begrüßt, wenn über die Charta und ihre Anwendung weiter debattiert wird, und bekräftigt, dass er entschlossen ist, jährlich auf Grundlage von objektiven Daten und unter Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten einen Meinungs austausch über den Jahresbericht der Kommission über die Anwendung der Charta zu führen. Es muss mehr getan werden für die praktische Umsetzung der Grundsätze und Arbeitsmethoden, die er in früheren Schlussfolgerungen und Leitlinien niedergelegt hat und mit denen sichergestellt werden soll, dass auf allen Stufen der Gesetzgebung konkrete Schritte unternommen werden, um während der gesamten internen Beschlussfassungsverfahren des Rates die Vereinbarkeit mit der Grundrechtecharta zu gewährleisten und die Charta innerhalb des Rates stärker ins Bewusstsein zu rücken.

**b) Sonstige Menschenrechtsfragen**

5. Der Rat hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Europäische Union der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beitreten sollte. Er unterstreicht, dass er fest entschlossen ist, diesen Prozess voranzutreiben, und ersucht die Kommission, einen Vorschlag für eine interne Regelung zu unterbreiten. Er begrüßt, dass die Verhandlungsführer am 5. April 2013 eine Einigung erzielt haben, und verweist auf die Erklärung der Union, wonach erst eine Reihe von internen politischen und verfahrensrechtlichen Schritten abgeschlossen sein müssen, bevor die EU das Beitrittsabkommen unterzeichnen kann. Der Rat betont, dass der Beitritt der EU zur EMRK zu mehr Kohärenz beim Schutz der Menschenrechte in Europa, zu einer Verstärkung des justiziellen Dialogs und zu einer einheitlicheren Rechtsprechung führen wird.

6. Der Rat weist darauf hin, dass die Verfahren für die Annahme des Mehrjahresrahmens (2013–2017) für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte<sup>6</sup> abgeschlossen sind, und sieht dem Bewertungsbericht und den Empfehlungen, die der Verwaltungsrat der Agentur nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu übermitteln hat, erwartungsvoll entgegen.
7. Der Rat nimmt die Ergebnisse der Beratungen, die auf der vom Vorsitz am 9./10. Mai 2013 in Dublin veranstalteten Konferenz über den Schutz der Gleichheit, der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit stattgefunden haben, mit Interesse zur Kenntnis; dort wurde hervorgehoben, dass angestrebt werden müsse, im Rahmen einer breit angelegten, geeigneten Debatte einen Dialog mit allen interessierten Parteien zu führen, um das Bewusstsein und Verständnis dafür zu wecken, wie wichtig die gemeinsamen Werte und insbesondere die Rechtsstaatlichkeit für den Schutz der Grundrechte aller Menschen in Europa sind.
8. Der Rat wartet auf den nächsten Bericht, der ihm nach Artikel 10 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzulegen ist; anhand dieses Berichts wird er die Wirksamkeit der geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Hassverbrechen prüfen.

**c) Rechtsstaatlichkeit**

9. Da die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für den Schutz der Grundrechte ist, fordert der Rat die Kommission auf, die Debatte über die Frage, ob diese Themen im Wege einer auf Zusammenarbeit beruhenden, systematischen Methode behandelt werden sollten und wie diese Methode aussehen könnte, im Einklang mit den Verträgen voranzutreiben. Entscheidend ist dabei, dass
  - i. dafür gesorgt wird, dass sich die Organe und Agenturen der EU, die Mitgliedstaaten und einschlägigen nationalen Einrichtungen, einschließlich der Justizbehörden, der für den Schutz der Menschenrechte und für Gleichstellung zuständigen Stellen, der Bürgerbeauftragten und der Zivilgesellschaft, sowie die einschlägigen internationalen Institutionen in die öffentliche Debatte einbringen oder in anderer Weise ihre Aufgaben erfüllen können;

---

<sup>6</sup> Dok. 10449/12 FREMP 81 JAI 366 COSCE 17 COHOM 122 OC 292.

- ii. eindeutiges Einvernehmen darüber erreicht wird, worin eine Initiative auf diesem Gebiet bestehen sollte, auch welche Probleme angegangen und welche Methode und welche Indikatoren herangezogen werden sollten;
- iii. die bestehenden Mechanismen uneingeschränkt genutzt werden und mit anderen einschlägigen EU- und internationalen Gremien zusammengearbeitet wird, insbesondere mit dem Europarat, dem bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit eine zentrale Rolle zufällt, um Überschneidungen zu vermeiden;
- iv. das Augenmerk besonders auf die gemeinsamen universellen Werte gerichtet und untersucht wird, inwieweit sich durch ein Vorgehen und eine Koordination auf EU-Ebene ein zusätzlicher Nutzen erreichen lässt;
- v. sämtliche mögliche Modelle geprüft werden, da Konzepte benötigt werden, über die ein Konsens aller Mitgliedstaaten erreicht werden kann;
- vi. gewährleistet wird, dass etwaige künftige Initiativen, die in diesem Bereich vereinbart werden, transparent, auf Grundlage objektiv gesammelter, verglichener und analysierter Fakten und nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten durchgeführt werden, und
- vii. sichergestellt ist, dass sich entsprechende Initiativen mittelfristig tatsächlich positiv auf den Alltag der Bürger auswirkt.

10. Der Rat fordert die Kommission auf, 2013 insbesondere auf Grundlage der Überlegungen, die in diesen Schlussfolgerungen nach vorausgehenden Beratungen der Justiz- und Innenminister<sup>7</sup> und der für allgemeine Angelegenheiten zuständigen Minister<sup>8</sup> angestellt werden, und des darin vorgeschlagenen Konzepts, den Prozess des integrativen Dialogs, der Debatte und der Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten, EU-Organen und sämtlichen einschlägigen Akteuren voranzutreiben.

---

<sup>7</sup> Informelle Tagung der Justiz- und Innenminister vom 18. Januar 2013.

<sup>8</sup> Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 22. April 2013.

11. Der Rat wartet mit Interesse darauf, dass ihm die Kommission zu gegebener Zeit ihre Überlegungen zum Abschluss dieses Dialogs übermittelt, freut sich auf die Zusammenarbeit mit der Kommission bei diesem Prozess und wird auf seinen nächsten Tagungen weiter prüfen, ob Methoden oder Initiativen erforderlich sind, um die Grundwerte, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte der Menschen in der Union, besser zu schützen und extreme Formen der Intoleranz, wie Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie, zu bekämpfen, und wie diese Methoden und Initiativen aussehen könnten.

---